

Beilage Nr.5A aus 1974

Antrag des Ausschusses der Verwaltungsgruppe VI vom 17.4.1974, Z.214.

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der in der Beilage Nr.5 enthaltene Entwurf des Gesetzes zum Schutze des Baumbestandes in Wien (Wiener Baumschutzgesetz) wird mit folgender Änderung zum Beschluß erhoben.

§ 1, Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Dieses Gesetz findet jedoch keine Anwendung auf

1. Wälder im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen;
2. Bäume, die in Baumschulen oder Gärtnereien der Erreichung des Betriebszweckes dienen;
3. Obstbäume;
4. Bäume, die auf Grund von Anordnungen der Wasserrechtsbehörden zur Instandhaltung der Gewässer und des Überschwemmungsgebietes, zum Schutze von Wasserversorgungsanlagen und im Zuge bewilligter Wasserbauvorhaben entfernt werden;
5. Bäume, deren Entfernen durch die landwirtschaftlichen Produktionszwecke geboten ist;
6. Bäume, die in Kleingartenanlagen stocken;"